



Brüssel, den 15. April 2019
(OR. en)

8622/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0086(NLE)**

**SCH-EVAL 71
MIGR 57
COMIX 222**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. April 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8215/19
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Lettland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Lettland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 15. April 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Lettland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Lettland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 250 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweise sollte das systematische Erlassen von Rückkehrentscheidungen in Abwesenheit angesehen werden, das den Behörden ermöglicht, die Verhängung von Einreiseverboten gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die bei der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten entdeckt werden, im Einzelfall zu prüfen, ohne dass dadurch die Ausreise hinausgezögert oder die Rückkehr/Rückführung behindert wird..
- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme erstellt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan, in dem sämtliche Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und legt diesen der Kommission und dem Rat vor —

EMPFIEHLT:

Die Republik Lettland sollte:

1. sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, die Rechtsmittel gegen Haftentscheidungen einlegen, zu jedem geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² auf Antrag Zugang zu kostenloser Rechtsberatung und/oder -vertretung haben;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

2. sicherstellen, dass Entscheidungen über die Unterbringung eines Minderjährigen unter 14 Jahren mit seinem (seinen) inhaftierten Familienangehörigen auf einer individuellen Beurteilung beruhen, bei der – unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls – die betreffenden Umstände des Minderjährigen gewürdigt werden, und gemäß den Artikeln 5 und 15 der Richtlinie 2008/115/EG unter Angabe von sachlichen und rechtlichen Gründen in Bezug auf den Minderjährigen ergehen; diese Bedingungen gelten sowohl, wenn der Minderjährige Gegenstand einer Einzelentscheidung ist, als auch, wenn er Gegenstand einer Haftentscheidung ist, die an seine(n) Familienangehörigen gerichtet wurde;
3. sicherstellen, dass die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – unbeschadet des Zeitraums des ursprünglichen Aufgriffs – grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt, die die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen; wenn für die Zwecke der Abschiebungshaft auf die Einrichtungen für kurzfristige Inhaftierungen der Staatspolizei zurückgegriffen werden muss, sicherstellen, dass die Haftbedingungen umfassend der verwaltungsrechtlichen Natur der Haft Rechnung tragen und eine systematische Trennung von Inhaftierten in Strafverfahren gewährleisten, wobei auch die einschlägigen CPT-Standards zu berücksichtigen sind;
4. die Zahl der überwachten Abschiebemaßnahmen erhöhen, unter anderem indem sie sicherstellt, dass für das bzw. im Büro des lettischen Ombudsmanns angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
